

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Pb-10-113/26

Aktenzeichen:

Amt: Ordnung und Soziales

Datum: 02.03.2026

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒

Betreff: Einrichtung einer Außenstelle des Standesamtes Brück – Trauort „Gutspark Cammer“

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten:

€

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung

€

Eigenanteil:

Objektbezogene

Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

Nein

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:

Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt:

Amtsleiter

Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	23.03.2026					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Beschluss-Nr.: Pb-10-113/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt die Zuverfügungstellung des „Gutsparks Cammer“ inklusive des Gemeindehauses als Außenstelle bzw. Trauort für standesamtliche Eheschließungen des Standesamtes Brück ab dem 01.05.2026.

Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzender der GV**Begründung**

Das Standesamt Brück möchte zukünftig eine Außenstelle für standesamtliche Eheschließungen, welche auch unter freiem Himmel stattfinden können, etablieren. Dafür bedarf es einer Location, welche sowohl eine „Schlechtwettervariante“ als auch eine gewisse „Privatsphäre“ bietet.

Der „Gutspark Cammer“ mit dem Gemeindehaus eignet sich hervorragend als Trauort, weshalb ein Konzept sowie ein Entwurf für eine Nutzungsvereinbarung mit dem Brautpaar (siehe Anlage) erarbeitet wurde.

Kurzfassung des Konzeptes (weitere Ausführungen in der Nutzungsvereinbarung):**1. Es stehen zwei Optionen für standesamtliche Eheschließungen im „Gutspark Cammer“ zur Verfügung:****A) Eheschließung im Saal des Gemeindehauses (ohne Nutzung des Parks)**

- Die Nutzung des Gemeindehauses muss entsprechend angemeldet werden.
- Das vorhandene Möbiliar kann genutzt werden.
- Der Auf- und Abbau der Hochzeitslocation erfolgt eigenverantwortlich durch das Brautpaar.

B) Eheschließung im Park mit Nutzung des Gemeindehauses als „Schlechtwettervariante“

- Eine Trauung unter freiem Himmel findet im Park statt. Der Auf- und Abbau der Hochzeitslocation erfolgt eigenverantwortlich durch das Brautpaar.
- Die Nutzung des Gemeindehauses muss als „Schlechtwettervariante“ zwingend zusätzlich angemeldet werden.
- Es werden ein Tisch und die benötigten Stühle für die Standesbeamtin, das Brautpaar und

die Trauzeugen aus dem Gemeindehaus zur Verfügung gestellt.
 - Festzeltgarnituren können von der Gemeinde ausgeliehen werden.

2. Gebühren/Einnahmen/Aufwand

A) Für die Gemeinde Planebruch:

- Die Benutzung des Gemeindehauses erfolgt, wie gehabt, gemäß der Haus- und Nutzungsordnung der Gemeindehäuser der Gemeinde Planebruch sowie der Entgeltordnung.

	gemeinnütziger Verein gemäß § 2 a.)			private Nutzung gemäß § 2 b.)			sonstige Nutzung gemäß § 2 c.)		
	bis zu 3 Stunden	bis zu 8 Stunden	Tagessatz (24 Stunden)	bis zu 3 Stunden	bis zu 8 Stunden	Tagessatz (24 Stunden)	bis zu 3 Stunden	bis zu 8 Stunden	Tagessatz (24 Stunden)
GH Cammer									
Mehrzwecksaal (168 m²)	20 €	60 €	160 €	40 €	120 €	220 €	60 €	160 €	430 €
Gemeinderaum (37 m²)	10 €	30 €	60 €	12 €	35 €	100 €	15 €	40 €	120 €

Entgelte für das Ausleihen von Festzeltgarnituren:

Je Bank 1,00 €
 Je Tisch 3,00 €

- Es entsteht der Gemeinde kaum ein zusätzlicher Aufwand. Es muss lediglich der Rasen auf der benötigten Fläche durch die Gemeindearbeiter vor einer Trauung gemäht werden.

Durch die Eigentverantwortlichkeit des Brautpaares bezüglich der Vor- und Nachbereitungen sind zunächst keine weiteren Anschaffungen usw. nötig.

B) Für das Standesamt Brück:

- Für Eheschließungen außerhalb der Amtsräume werden die Gebühren gemäß der Gebührenordnung des Ministeriums des Innern und für Kommunales (GebOMIK) erhoben.

GebOMIK

12.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG) sowie Umwandlung einer in einem deutschen Lebenspartnerschaftsregister eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17 Satz 2 PStG)	
12.1.3.1	in den Amtsräumen	
12.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	53,00
12.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00
12.1.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	144,00
12.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180,00

Weitere Hinweise der Verwaltung:

Diese Möglichkeit wurde bereits durch die Standesamtsaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark überprüft. Das Standesamt Brück erhielt eine positive Rückmeldung. Als Dienstherr des Standesamtes Brück stimmte der Amtsdirektor Herr Ryll dem geplanten Konzept ebenfalls zu.

Mit Zustimmung der Gemeindevertretung kann der „Gutspark Cammer“ als Trauort final bei der o.g. Fachaufsicht angezeigt werden.

Ab dem 01.05.2026 sollen dann standesamtliche Eheschließungen in Cammer - vorerst einmal im Monat - ermöglicht werden. Je nach Auslastung des Standesamtes und Inanspruchnahme des Trauortes soll das Konzept weiterentwickelt werden.

Nichtöffentliche Anlage

Entwurf der Nutzungsvereinbarung mit dem Brautpaar